

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Karol Plankensteinner

Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 17. März 2025 / hm

Rundschreiben

Pflichtversicherungen gegen Naturkatastrophen

Mit dem Haushaltsgesetz für 2024¹ wurden im Handelsregister eingetragene Unternehmen verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Schäden an Anlagevermögen, welche durch Naturkatastrophen wie **Überschwemmungen, Hochwasser, Erdrutsche, Steinschläge oder Erdbeben** verursacht werden, abzuschließen. Ende Februar sind nun die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen worden². Die Frist für den Abschluss der entsprechenden Polizzen wurde auf den **31. März 2025** festgelegt.

Subjektive Voraussetzungen

Der Abschluss von entsprechenden Polizzen ist für alle im Handelsregister einzutragenden Unternehmen verpflichtend, unabhängig von ihrer Rechtsform (also Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen). Die Pflicht betrifft somit alle Unternehmen mit Rechtssitz in Italien aber auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche eine Niederlassung in Italien unterhalten und zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind. Ausgenommen sind lediglich landwirtschaftliche Betriebe gemäß Art. 2135 ZGB.

Gegenstand des Versicherungs- schutzes

Der Versicherungsschutz betrifft dabei nachfolgende Vermögenswerte³:

- Grundstücke und Bauten
- Anlagen und Maschinen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Anlagen⁴ (wie z.B. Möbel und Einrichtung, Büromaschinen oder Fahrzeuge) aber auch Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie fertige

¹ Gesetz Nr. 213/2023, Art. 1, Absätze 101 bis 111

² DM Nr. 18/2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 27.02.2025

³ Art. 2424, Abs. 1 ZGB – Bilanzpositionen der Aktiva, Punkt B.II, Nr. 1-3

⁴ Bilanzposition der Aktiva Punkt B.II, Nr. 4

Erzeugnisse und Waren (Vorräte), welche dem Umlaufvermögen zugeordnet werden, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Den jeweiligen Unternehmen steht es jedoch frei, auch vorgenannte Güter durch eine Versicherung abzudecken.

Die Bestimmung spricht von „*aufgrund jeglichen Titels*“ für betriebliche Zwecke genutzten Anlagegütern. In der Fachpresse wird deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Pflicht neben dem Eigentümer auch den Mieter, Leih- oder Leasingnehmer betrifft.

Zu versichernde Schadensfälle

Die Versicherungspflicht bezieht sich wie eingangs erwähnt auf alle Naturkatastrophen, so unter anderem Überschwemmungen, Hochwasser, Erdrutsche, Steinschläge und Erdbeben.

Eigenschaften der Versicherung

Die Selbstbeteiligung darf für Unternehmen mit einer Versicherungssumme von bis zu 30 Mio. Euro maximal 15% des Schadens betragen; bei Versicherungssummen über 30. Mio. Euro kann der Selbstbehalt zwischen den Vertragsparteien frei verhandelt werden.

Die Höchstentschädigungsgrenze ist ebenfalls nach Versicherungssumme gestaffelt.

Beginn der Versicherungspflicht

Die Pflicht besteht grundsätzlich ab dem 31. März 2025. Die Durchführungsbestimmungen sehen vor, dass die Texte der Polizzen bis zum 29. März 2025 von den Versicherungsgesellschaften an die neuen Vorschriften anzupassen sind. Bei bereits bestehenden Versicherungen erfolgt die Anpassung ab der nächsten Fälligkeit.

Strafen

Unternehmen, welche der Pflicht nicht nachkommen, können vom Zugang zu öffentlichen Beiträgen, Subventionen und finanziellen Unterstützungen jeglicher Art von Seiten der öffentlichen Hand ausgeschlossen werden (insbesondere auch bei konkreten Katastrophenfällen).

Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang die Kontaktaufnahme mit Ihrer Versicherungsagentur, insofern Sie von dieser nicht bereits kontaktiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Munter